

A n t r a g

<b>Landtag von Niederösterreich</b>	
Landtagsdirektion	
Eing.:	12. OKT. 1999
Ltg.:	16 Z/17 - 2/11
F. W. - Aussch.	

der Abgeordneten Dr. Slawik, Icha, Mag. Kaufmann, Kautz, Keusch, Knotzer, Rupp und Winkler betreffend Änderung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979.

Das Land Niederösterreich unterstützt seit nunmehr 20 Jahren die Gründung von Haushalten junger Menschen in der Form von Zinsenzuschüssen zu Darlehen, mit denen Anschaffungen zur Hausstandsgründung getätigt werden. Nun geht erfahrungsgemäß einer Hausstandsgründung die Beschaffung einer Wohnung voraus, die trotz aller Möglichkeiten der Wohnungsförderung eine erhebliche finanzielle Belastung, mit der Folge oft nicht geringer Verschuldung, darstellt.

Das NÖ Hausstandsgründungsgesetz sieht im § 4 vor, daß die Antragseinbringung und somit die Darlehensaufnahme nicht später als ein Jahr nach erfolgter Hausstandsgründung erfolgen kann, zu einem Zeitpunkt also, in dem junge Menschen aus den erwähnten Umständen oft noch nicht die nötige Bonität besitzen, um ein weiteres Bankdarlehen zu erhalten.

Um die Schwierigkeiten, die sich aus einer wirtschaftlichen Überforderung von Förderungsnehmern ergeben, zu beseitigen, scheint es daher notwendig, die Frist zur Antragstellung von bisher einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern und so den jungen Menschen die Möglichkeit der finanziellen Konsolidierung zu geben.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dr. Slawik, Icha und andere

beiliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 geändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Finanz- und Wirtschaftsausschuß zuzuweisen.